



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

A. Problem

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), (BGBl I, 2011, 2975) am 01.01.2012 ist eine Novellierung von Kinderschutzgesetz und Jugendförderungsgesetz geboten.

Außerdem sind sowohl im Kinderschutzgesetz als auch im Jugendförderungsgesetz Verweisungen auf Paragraphen des SGB VIII enthalten, die durch die Änderungen im SGB VIII nicht mehr korrekt sind und angepasst werden müssen. (z.B. § 10 Kinderschutzgesetz, § 42 Abs. 5 JuFöG)

B. Lösung

Die zu ändernden Gesetze wurden insgesamt auf fehlerhafte Verweisungen überprüft und an den entsprechenden Stellen überarbeitet. Außerdem wurden die Verpflichtungen aus § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie aus § 8b SGB VIII aufgenommen.

Darüber hinaus wurden die Vorschriften bei dieser Gelegenheit auf Änderungsbedarfe überprüft, die sich in der praktischen Anwendung gezeigt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 5 JuFöG-E entspricht den neu eingeführten Anspruchsgrundlagen in § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII. Sie verpflichtet nach der Gesetzesbegründung des Bundeskinderschutzgesetzes die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu

schaffen. Nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 27.04.2012 ist dafür ein Verfahren der Kostenfolgenabschätzung durchzuführen.

Mit dem am 09.12.2013 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden abgeschlossenen Letter of Intent und der darauf beruhenden Vereinbarung vom 09.07.2014 haben die Kommunalen Landesverbände erklärt, dass aus ihrer Sicht mit den darin vorgesehenen Zahlungen bestehende Ansprüche der Kommunen auf Ausgleich von Mehraufwand im Zusammenhang mit den in die Vereinbarung einbezogenen Gesetzen abgegolten seien. Dazu zählt u.a. das Bundeskinderschutzgesetz einschließlich der hieraus folgenden landesgesetzlichen Umsetzungsregelungen, wofür das Land jährlich 3,0 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Die aufgrund des Letter of Intent am 09.07.2014 geschlossene Vereinbarung regelt zudem, dass die Vereinbarung als Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes geschlossen wird. Ebenso wurde eine Revisionsklausel eingeführt. Das nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderliche Verfahren wird damit ersetzt.

2. Verwaltungsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergibt sich darüber hinaus bei dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe aus seiner Verpflichtung gem. § 9 Abs. 6 Kinderschutzgesetz-E. Danach haben die Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung bestimmter fachlicher Handlungsleitlinien.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auf die private Wirtschaft ergeben sich aus diesem Gesetzesentwurf keine Auswirkungen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt. Es handelt sich überwiegend um die Umsetzung von Bundesrecht, das ohnehin von allen Ländern gleichermaßen umzusetzen ist. Im Übrigen sollen im Wesentlichen kleinere Änderungen zur „Modernisierung“ der Gesetze und zur besseren Handhabbarkeit der im Land eingeführten und bewährten Vorschriften vorgenommen werden.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtags ist zeitgleich zur Anhörung der Verbände erfolgt.

G. Federführung

Federführend für den Gesetzesentwurf ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kinderschutzgesetzes

Das Kinderschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 270), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und in Nummer 11 der Punkt gestrichen.
 - b) Am Ende von Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. die darüber hinaus in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2975) benannten Personen und Stellen, wenn Netzwerkarbeit im Sinne des § 3 KKG geleistet wird.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 a Abs. 2 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 8 a Absatz 4 SGB VIII“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils das Wort „Abschätzung“ durch das Wort „Einschätzung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 werden vor dem Komma die Worte „sowie zu deren Qualifikation“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganz-tägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 72 a Satz 3 SGB VIII“ durch die Angabe „§72 a Absatz 2 und 4 SGB VIII“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 72 a Satz 2 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 72 a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 72 a Satz 1 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in jeder Legislaturperiode“ durch die Worte „alle fünf Jahre“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Landesregierung“ durch die Worte „Das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern“
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird vor den Worten „Kinder- und Jugendschutz“ das Wort „Erzieherischer“ eingefügt.
 - c) Die Überschrift von § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe haben den Beratungsanspruch aus § 8b Absatz 1 SGB VIII sowie aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2975) bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall durch den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte sicherzustellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter,“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die über Gruppen und Generationen hinausgehende Solidarität im Sinne von Teilhabe und Inklusion,“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ein besonderes Ziel der Jugendarbeit ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber allen Menschen angesichts der Vielfalt der Lebensumstände und –entwürfe.“
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das Wort „mädchenspezifischer“ durch das Wort „geschlechtergerechter“ ersetzt.
- b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Bei der Förderung soll ein inklusiver Ansatz verfolgt werden.“
6. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9 Jugendarbeit mit Kindern
- Die Arbeit mit Kindern ist ein wesentlicher und eigenständiger Teil der Jugendarbeit. Sie umfasst insbesondere Angebote der sozialen und kulturellen Bildung. Sie schafft für Kinder geeignete Formen der Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt.“
7. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10 Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern“
- Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern soll auf die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung beider Geschlechter hinwirken. Sie soll die Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung weiblicher und männlicher Identität und des Selbstbewusstseins entwickeln und fördern sowie den besonderen Interessen- und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern gerecht werden. Sie soll eigenständige Ansätze und Angebote in allen Bereichen der Jugendarbeit entwickeln.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Schulwelt“ durch die Worte „dem Lern- und Lebensort Schule“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mädchenspezifischer“ durch das Wort „geschlechterspezifischer“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Internationale und interkulturelle Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen soll das Prinzip der Inklusion verwirklichen und dadurch zu Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe beitragen. Die Jugendarbeit soll eigenständige Ansätze und Angebote in diesem Bereich entwickeln.“
10. In § 19 Satz 2 werden die Worte „seelische, geistige und körperliche Entwicklung“ durch die Worte „Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen insgesamt“ ersetzt.
11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung“ durch die Bezeichnung „Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V.“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung sind geschlechterspezifische Interessen und Bedarfe zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 11)“ ein Komma und die Worte „Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),“ eingefügt.
13. In der Überschrift zu Abschnitt III wird vor den Worten „Kinder- und Jugendschutz“ das Wort „Erzieherischer“ eingefügt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

- b) In Satz 1 werden die Worte „Vorbeugender und erzieherischer“ durch das Wort „Erzieherischer“ ersetzt.

15. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Ihre Beauftragten sind befugt, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG Veranstaltungs- und Geschäftsräume von Veranstaltern, Gewerbetreibenden und Anbietern während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.“

16. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, Zweifel an ihrer persönlichen Eignung bestehen oder sie oder eine ihrem Haushalt angehörende Person wegen einer der in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist,
2. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ungefährdet bleibt,
3. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder des Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
5. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdenden Krankheiten, oder akuten Suchterkrankungen sind oder
6. nicht ausreichender und angemessener Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:
„5. die Erhebung von Gebühren.“
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Teile einer Einrichtung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87 a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen. Ein zentraler Träger der freien Jugendhilfe kann beteiligt werden, wenn ihm der Träger der Einrichtung angehört.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis oder in einem Umfang, der über die Erlaubnis hinausgeht, Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen. Bei Gefahr im Verzug hat es unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
19. In § 43 wird die Angabe „(§ 45 Abs. 4 SGB VIII)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 48 a SGB VIII)“.
20. In § 45 Absatz 3 wird die Angabe „(§ 89 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 85 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII)“.

21. In § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kreise und kreisfreien Städte unterliegen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Rechtsaufsicht des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten.“

22. In § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner“ durch die Worte „von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

23. In § 50 Absatz 2 werden die Worte „Das Ministerium für Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung“ durch die Worte „Das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „Deutschen Städtetages, Landesverband Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Städtetages Schleswig-Holstein“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „kulturelle Jugendbildung“ durch die Worte „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa“ durch die Worte „des für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

dd) In Nummer 6 werden die Worte „der das Ministeriums für Bildung und Wissenschaft“ durch die Worte „der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen und junge Frauen in der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Nummernangabe das Wort „je“ eingefügt.

- bb) In Nummer 2 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „der Diözese Osnabrück“ durch die Worte „des Erzbistums Hamburg“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Worte „ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei der Benennung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sollen Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 15 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), berücksichtigt werden.“
25. In § 56 Absatz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), (BGBl I, 2011, 2975) am 01.01.2012 sind mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und durch Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Neuregelungen geschaffen worden, die eine Novellierung von Kinderschutzgesetz und Jugendförderungsgesetz erforderlich machen.

Die Vorschrift des § 8b Abs.2 SGB VIII wird als § 9 Abs. 6 in das Kinderschutzgesetz aufgenommen. Sie regelt, dass Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten haben.

Des Weiteren werden § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG, die Berufsgeheimnisträgern und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt einräumen, in das JuFöG implementiert.

Außerdem sind sowohl im Kinderschutzgesetz als auch im Jugendförderungsgesetz Verweisungen auf Paragraphen des SGB VIII enthalten, die durch die Änderungen im SGB VIII nicht mehr korrekt sind und angepasst werden müssen. (z.B. § 10 Kinderschutzgesetz, § 42 Abs. 5 JuFöG).

Weiterhin haben die Diskussionen des letzten Jahres im Thema Pflegekinderwesen zu einer Überprüfung der schleswig-holsteinischen Vorschriften in puncto Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis geführt. Diese Vorschrift soll das Kindeswohl noch stärker in den Fokus nehmen. Daher wird nunmehr statt auf das „sittliche“ Wohl des Kindes auf das Kindeswohl im Allgemeinen abgestellt. Darüber hinaus sollen Führungszeugnisse auch für die dem Haushalt angehörigen Personen der Pflegeperson gefordert werden und sichergestellt sein, dass nicht nur ausreichender, sondern auch angemessener Wohnraum für das Pflegekind zur Verfügung steht. Schließlich sollen akute Suchterkrankungen der Pflegeperson als Ausschlusskriterium für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis explizit aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch wünschenswert. So wird im JuFöG der Begriff der Inklusion aufgenommen. Außerdem soll zukünftig nicht mehr von Mädchenspezifischer, sondern von geschlechterspezifischer Jugendarbeit gesprochen werden: Angebote wie „Girls‘ Day“ einerseits und „Boys‘ Day“ andererseits sowie die Kampagne „Männer in die Kitas“ zeigen, um nur einige Beispiele zu nennen, den Bedarf an Angeboten auch für Jungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Vor dem Hintergrund, dass bestehende Strukturen in den Bundesländern erhalten bleiben sollen und in Schleswig-Holstein die Netzwerke Kinder- und Jugendschutz inhaltlich einen weiteren Themenkreis betreffen als die Netzwerke Frühe Hilfen nach § 3 KKG, bleibt die Vorschrift des § 8 Kinderschutzgesetz in ihrer Struktur erhalten und wird lediglich um einen Verweis aus § 3 KKG ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Die Pflicht zur Vorlage einer Konzeption wird durch das Bundeskinderschutzgesetz nunmehr in § 45 Abs.3 SGB VIII geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Redaktionelle Änderung. Die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wird durch das Bundeskinderschutzgesetz nunmehr in § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt.

Zu Buchstabe bb

Anpassung der Begrifflichkeiten an die nunmehr aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes im SGB VIII verwendete Formulierung.

Zu Buchstabe cc

Anpassung der Begrifflichkeiten an die nunmehr aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes im SGB VIII verwendete Formulierung.

Zu Buchstabe dd

Die Erweiterung des Personenkreises von Personensorgeberechtigten auf Erziehungsberechtigte entspricht der Änderung durch das BKiSchG in § 8a SGB VIII.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz gibt den Anspruch der Einrichtungsträger und der zuständigen Leistungsträger gegenüber dem überörtlichen Träger auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien wieder.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an das durch das Bundeskinderschutzgesetz geänderte SGB VIII.

Zu Buchstabe bb

Das erweiterte Führungszeugnis wurde erst nach Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes eingeführt. Es wird hiermit auch in die Kinderschutzgesetzgebung eingeführt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an das durch das Bundeskinderschutzgesetz geänderte SGB VIII.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Um eine kontinuierliche und regelmäßige Berichterstattung zu gewährleisten, wird sie von den Legislaturperioden entkoppelt. Die Berichterstattung im fünfjährigen Abstand bietet ausreichend Zeit für eine seriöse und fachgerechte inhaltliche Arbeit, die fachlich notwendigen Kooperationsprozesse mit der Fachpraxis und Fachwissenschaft sowie ausreichend große Beobachtungszeiträume, um belastbare empirische Befunde aufzuarbeiten.

Zu Buchstabe b

Die Hoheit über die fachlich geeignete Zusammensetzung der Kommission soll durch die Expertise des zuständigen Fachministeriums sichergestellt werden.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Aufgrund der Änderung einiger Überschriften muss die amtliche Inhaltsübersicht entsprechend geändert werden.

Zu Nummer 2

Die Umformulierung von „behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen“ zu „Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung“ wird dem heutigen Sprachgebrauch gerecht. Die Formulierung „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter“ geht über die bisherige Formulierung „Gleichbehandlung“ hinaus und entspricht dem heutigen Sprachgebrauch. Die Maßnahmen nach dem JuFöG und dem SGB VIII betreffen in erster Linie Kinder und Jugendliche, so dass sich dies auch in der Gesetzesformulierung wiederfinden muss.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Adressaten des Jugendförderungsgesetzes sind in erster Linie die Träger der Jugendhilfe. Der erste Satz dieses neuen Absatzes setzt den Regelungsgehalt aus dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) um, indem es den dort formulierten Anspruch der berechtigten Personen als Verpflichtung des Anspruchsgewählers, der hier Normadressat ist, formuliert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Einfügung eines Absatzes.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Buchstabe aa**

Die Jugendhilfe ist nicht unmittelbar für Frauen und Männer zuständig. Die allgemeinere Formulierung bezieht die Kinder und Jugendlichen mit ein.

Zu Buchstabe bb

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Buchstabe b

Die neue Formulierung eröffnet einen weiteren Begriff von Toleranz gegenüber anderen Menschen als die Aufzählung in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Im Sinne von Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter ist es notwendig, diskriminierungsfrei Angebote unterbreiten zu können. Mit der neuen Formulierung „geschlechtergerecht“ werden auch Angebote erfasst, die sich an Menschen unbestimmbaren Geschlechts richten.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Formulierung ist antiquiert und berücksichtigt nicht, dass heute die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen im Fokus steht. Dafür hat sich der Begriff der Inklusion, ursprünglich speziell für den Behindertenbereich adaptiert, aktuell aber verstanden als pädagogischer Ansatz, in dem die Wertschätzung von Diversität (Vielfalt) und Heterogenität zum Ausdruck gebracht wird, durchgesetzt. Inklusion ist insofern ein Gesellschaftsmodell, bei dem niemand ausgegrenzt wird, jeder Mensch gehört mit seinen Stärken und Schwächen wie selbstverständlich dazu. Vision oder Perspektive: Alle gesellschaftlichen Bereiche müssen so gestaltet sein, dass allumfassende Teilhabe möglich ist.

Zu Nummer 6

Der Fokus auf die „Herstellung kinderfreundlicher Lebensräume“ hat sich in den letzten Jahren verschoben, aufgrund der Erkenntnis, dass Lebensräume dann besonders „kinderfreundlich“ sind, wenn ihnen die Gelegenheit der Mit-Entscheidung und Mitwirkung gegeben wird. Dieser Erkenntnis wird mit der neuen Formulierung entsprochen

Zu Nummer 7

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass nicht allein Mädchen und junge Frauen von geschlechtsspezifischer Jugendarbeit profitieren. Jungen und jungen Männern geschlechtsspezifische Angebote zu machen, gehört ebenso zu einer geschlechtergerechten Förderung im Sinne von Gleichstellung und Gleichberechtigung.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Anpassung an den Sprachgebrauch und das heutige Verständnis, die Schule als Ort zu verstehen, der einen erheblichen Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ausmacht.

Zu Buchstabe b

Die Berufsbezogene Förderung junger Menschen muss ebenso die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigen, wie die anderen Angebote der Jugendarbeit. Die Ergänzung Mädchenspezifischer Angebote wie bspw. des Girls' day um entsprechende jungenspezifische Angebote (Boys' day) oder die Kampagne „Männer in die KiTas“ zeigen den Bedarf. Dies muss im Gesetz seine Entsprechung finden.

Zu Nummer 9

Die bisherige Formulierung ist antiquiert und wird durch den neueren und konzeptionell unterstützten Begriff der Inklusion ersetzt. Damit wird ein pädagogischer Ansatz, in dem die Wertschätzung von Diversität (Vielfalt) und Heterogenität zum Ausdruck gebracht wird, eingeführt. Inklusion ist insofern ein Gesellschaftsmodell, bei dem niemand ausgegrenzt wird, jeder Mensch gehört mit seinen Stärken und Schwächen wie selbstverständlich dazu. Vision oder Perspektive: Alle gesellschaftlichen Bereiche müssen so gestaltet sein, dass allumfassende Teilhabe möglich ist.

Zu Nummer 10

Der Begriff der Persönlichkeitsentwicklung ist allumfassend und daher der Aufzählung einzelner Bereiche der bisherigen Formulierung vorzuziehen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die bisher aufgezählten Bereiche seelischer, geistiger und körperlicher Entwicklung nicht isoliert betrachtet und gefördert werden, sondern als Gesamtheit betrachtet werden sollen.

Zu Nummer 11

Anpassung der Gesetzesformulierung an den geänderten Namen der Vereinigung.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Der Bereich der Jugendsozialarbeit unterliegt ebenso dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter, dem auch durch geschlechterspezifische Förderung unter Einbeziehung von Angeboten für Jungen und junge Männer Rechnung zu tragen ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13

Die Änderung der Überschrift erleichtert die inhaltliche Abgrenzung zum Kinderschutzgesetz.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a und b**

Der Jugendschutz unterteilt sich in strukturellen, ordnungsrechtlichen und erzieherischen Jugendschutz. Der erzieherische Jugendschutz wirkt vorbeugend. Das Adjektiv „vorbeugend“ erklärt also nur eine Wirkung des erzieherischen Jugendschutzes, es ist kein eigenständiger Bestandteil der Jugendschutzsystematik und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Anpassung. Die Aufnahme des Inhalts der Vorschrift, auf die verwiesen wird, macht die Anwendung in der Praxis einfacher.

Zu Nummer 16

Die bisherige Formulierung von § 38 Ziffer 1 ließ den fehlerhaften Schluss zu, eine Eignung der Pflegeperson sei positiv festzustellen, wenn das Führungszeugnis keine Eintragungen im Sinne von § 72a SGB VIII enthielt. Mit der neuen Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass Zweifel an der Eignung unabhängig von den Angaben im Führungszeugnis bestehen können. Zudem muss sich die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses auch auf Personen im Haushalt der Pflegeperson erstrecken. Das Pflegekind wird in das Gesamtsystem Familie aufgenommen, es befindet sich nicht in einer Beziehung zu der Person mit der Pflegeerlaubnis allein. Insofern ist auch das Gesamtsystem auf seine Eignung zu überprüfen um den bestmöglichen Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten.

Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes müssen die Erlaubnis erteilenden Behörden das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen im Allgemeinen im Blick haben und sich bei der Prüfung nicht nur auf das sittliche Wohl beschränken. Als allgemeinere Vorschrift ist diese Ziffer dann an den Anfang der Prüfungskette zu stellen, vor Religion und Gesundheit, als speziellere Vorschriften. Dies hat eine neue Nummerierung der Nummern zur Folge.

Die Beschränkung der bisherigen Formulierung in Ziffer 6 auf ausreichenden Wohnraum beschrieb allein die Quantität, nicht unbedingt die Qualität des Wohnraums. Es sollte aber auch auf eine dem Alter des Kindes / Jugendlichen angemessene Umgebung geachtet werden (altersentsprechende Einrichtung etc.).

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung wegen Einfügung einer neuen Ziffer.

Zu Buchstabe b

Die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen sollte nicht aus Steuergeldern bezahlt werden. Die zuständige Behörde muss daher von den Trägern der Jugendhilfe Gebühren erheben können. § 97 c SGB VIII bietet dafür die Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Jede Einrichtung eines Trägers bedarf in Schleswig-Holstein unabhängig von ihrer Größe einer eigenen Betriebserlaubnis, so dass es keine Teileinrichtungen gibt. Die Formulierung ist dementsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Beteiligung des Trägerverbandes kann auf Wunsch der Einrichtung erfolgen, ist aber nicht zwingend notwendig, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu prüfen. Um dies deutlich zu machen wurde die Formulierung als Kann-Vorschrift gewählt.

Zu Buchstabe c

Während die Pflicht zu unverzüglichem Handeln nur bei Gefahr im Verzug besteht, das Landesjugendamt aber grundsätzlich zu informieren ist, wird der Tatbestand nach dem Grundsatz *lex generalis ante lex specialis* aufgebaut.

Zu Buchstabe d

Abs. 5 muss gestrichen werden, da § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII mit dem BKiSchG weggefallen ist

Zu Nummer 19

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Nummerierung des SGB VIII.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Nummerierung des SGB VIII.

Zu Nummer 21

Die Aufgaben der Jugendhilfe nehmen die Kreise und kreisfreien Städte nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 55 Absatz 3 Satz 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Wegen fehlender spezialgesetzlicher Aufsichtsregelung unterliegen die Kreise nach §§ 59 und 60 Kreisordnung und die kreisfreien Städte nach §§ 120 und 121 GO bislang insoweit der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Die mit dieser neuen Vorschrift vorgenommene spezialgesetzliche Zuweisung der Rechtsaufsicht auf das Fachministerium vermeidet Reibungsverluste im aufsichtlichen Verfahren. Die Kommunalaufsicht kann nach bestehender Rechts-

lage lediglich tätig werden, wenn klare Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Kommune bestehen. Diesbezüglich ist das Innenministerium jedoch auf eine fachliche Bewertung durch das fachlich zuständige Ministerium angewiesen; dabei muss der Rechtsverstoß präzise und normbezogen benannt und gegebenenfalls auch dargelegt werden, dass bestehende Gestaltungsspielräume der Kommune im konkreten Fall auf Null reduziert sind.

Die derzeitige Aufsichtsregelung ist in der Praxis verfahrensmäßig nicht zielführend. In den Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass in einem Kreis eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat das zuständige Fachministerium nicht die notwendigen Aufsichtsmittel, um fachbezogen Auskunft zu verlangen oder gar fachlich begründete Beanstandungen oder Anordnungen auszusprechen.

Die nun mit § 47 Absatz 4 JuFöG eingeführte oder ähnliche Formulierungen, die die Rechtsaufsicht bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben den Fachministerien spezialgesetzlich zuweist, sind bereits in einigen anderen Fachgesetzen enthalten (AG-SGB II/BKGG, Gesundheitsdienstgesetz, AG-SGB XII).

Zu Nummer 22

Zum einen handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch. Tatsächlich ist der Begriff aber auch weiter, indem er nicht mehr ausschließlich auf den Ausländerstatus abhebt.

Zu Nummer 23

Das Ersetzen der konkreten Ressortbezeichnung durch die Bezeichnung der Zuständigkeit verhindert in Zukunft Anpassungsbedarf im Falle von Neugliederungen der Ressorts.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Anpassung der korrekten Bezeichnung.

Zu Buchstabe bb

Anpassung der korrekten Bezeichnung.

Zu Buchstabe cc

Das Ersetzen der konkreten Ressortbezeichnung durch die Bezeichnung der Zuständigkeit verhindert in Zukunft Anpassungsbedarf im Falle von Neugliederungen der Ressorts.

Zu Buchstabe dd

Das Vorschlagsrecht für eine Frau mit Erfahrung in der Mädchenarbeit als Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses wird aufgrund der dort gegebenen Sachkompetenz der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen und junge Frauen in der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein übertragen.

Zu Buchstabe b**Zu Buchstabe aa**

Durch die Einfügung wird deutlich, dass jede Fraktion ein eigenes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet.

Zu Buchstabe bb

Anpassung der korrekten Bezeichnung.

Zu Buchstabe cc

Anpassung der korrekten Bezeichnung.

Zu Buchstabe dd

Zum einen handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch. Tatsächlich ist der Begriff aber auch weiter, indem er nicht mehr ausschließlich auf den Ausländerstatus abhebt.

Zu Buchstabe c

Ein Verweis auf die entsprechenden Regelungen in Landesverfassung und Gleichstellungsgesetz war ursprünglich nicht möglich, weil diese erst nach Inkrafttreten des JuFöG entstanden. Der Verweis macht deutlich, dass die Herbeiführung der Gleichstellung Verfassungsrang hat und wird daher nunmehr aufgenommen.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Art. 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.